

Urheberrecht

04 – Nutzungsrechte und Urheberpersönlichkeitsrecht

Prof. Dr. Michael Beurskens,
LL.M. (Gewerblicher Rechtsschutz),
LL.M. (University of Chicago),
Attorney at Law (New York)

Grundlagen	1	Grundlagen
Persönlichkeitsrecht	2	Welchen Inhalt hat das Urheberpersönlichkeitsrecht?
Verwertungsrechte	3	Welche Verwertungsrechte sind zu unterscheiden?
körperlich		
unkörperlich	a	Welche Formen der körperlichen Verwertung unterscheidet das Gesetz?
Änderungen	b	Welche Formen der unkörperlichen Verwertung unterscheidet das Gesetz?
Sonstige	c	Was gilt für Bearbeitungen und Umgestaltungen?
	4	Welche sonstigen Rechte hat der Urheber?

Grundlagen

Persönlichkeitsrecht

Verwertungsrechte

körperlich

unkörperlich

Änderungen

Sonstige

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

1

Grundlagen

Welche Rechte hat ein Urheber?

§ 11 UrhG – Allgemeines

¹Das Urheberrecht schützt den Urheber in seinen **geistigen und persönlichen Beziehungen** zum Werk und in der Nutzung des Werkes. ²Es dient zugleich der **Sicherung einer angemessenen Vergütung** für die Nutzung des Werkes.

Grundlagen

Persönlichkeitsrecht

Verwertungsrechte

körperlich

unkörperlich

Änderungen

Sonstige

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Wann liegt überhaupt eine urheberrechtlich relevante Handlung vor?

- Lehrer A erklärt seinen Schülern neueste Erkenntnisse der Chemie.
- Aufgrund des Erfolgs der Harry Potter Romane schreibt B ein Buch über eine Zauberschule in Berlin und den dortigen Schüler Harald Töpfer.
- C kocht ein Rezept aus einem Kochbuch, das er sich in der Bibliothek ausgeliehen hat, und lädt 30 Freunde zum Essen ein.
- D liest ein Buch, das er vorher bei X gestohlen hat.
- S schreibt aus einem Werk von Goethe ab, ohne die Quelle zu nennen.



Grundlagen

Persönlichkeitsrecht

Verwertungsrechte

körperlich

unkörperlich

Änderungen

Sonstige

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

In welchem Umfang ist das Urheberrecht geschützt?

Grundlagen

Persönlichkeitsrecht

Absolutes Recht

Verwertungsrechte

körperlich

Primär: Direkte Übernahme / Weitergabe

unkörperlich

Änderungen

Ganzes Werk oder Teile desselben

Sonstige

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Wie wird der Schutzzumfang des Urheberrechts bestimmt?

Grundlagen

Persönlichkeitsrecht

Verwertungsrechte

körperlich

unkörperlich

Änderungen

Sonstige

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

7 / 63

Wächst mit Eigentümlichkeitsgrad

Nur in Bezug auf geschützte Aspekte
(„Idea/Expression Dichotomy“)

Vergleich der Übereinstimmungen (nicht der Unterschiede)

Welche Rechte folgen aus dem Urheberrecht? (§ 11 UrhG)

Grundlagen

Persönlichkeitsrecht

Verwertungsrechte

körperlich

unkörperlich

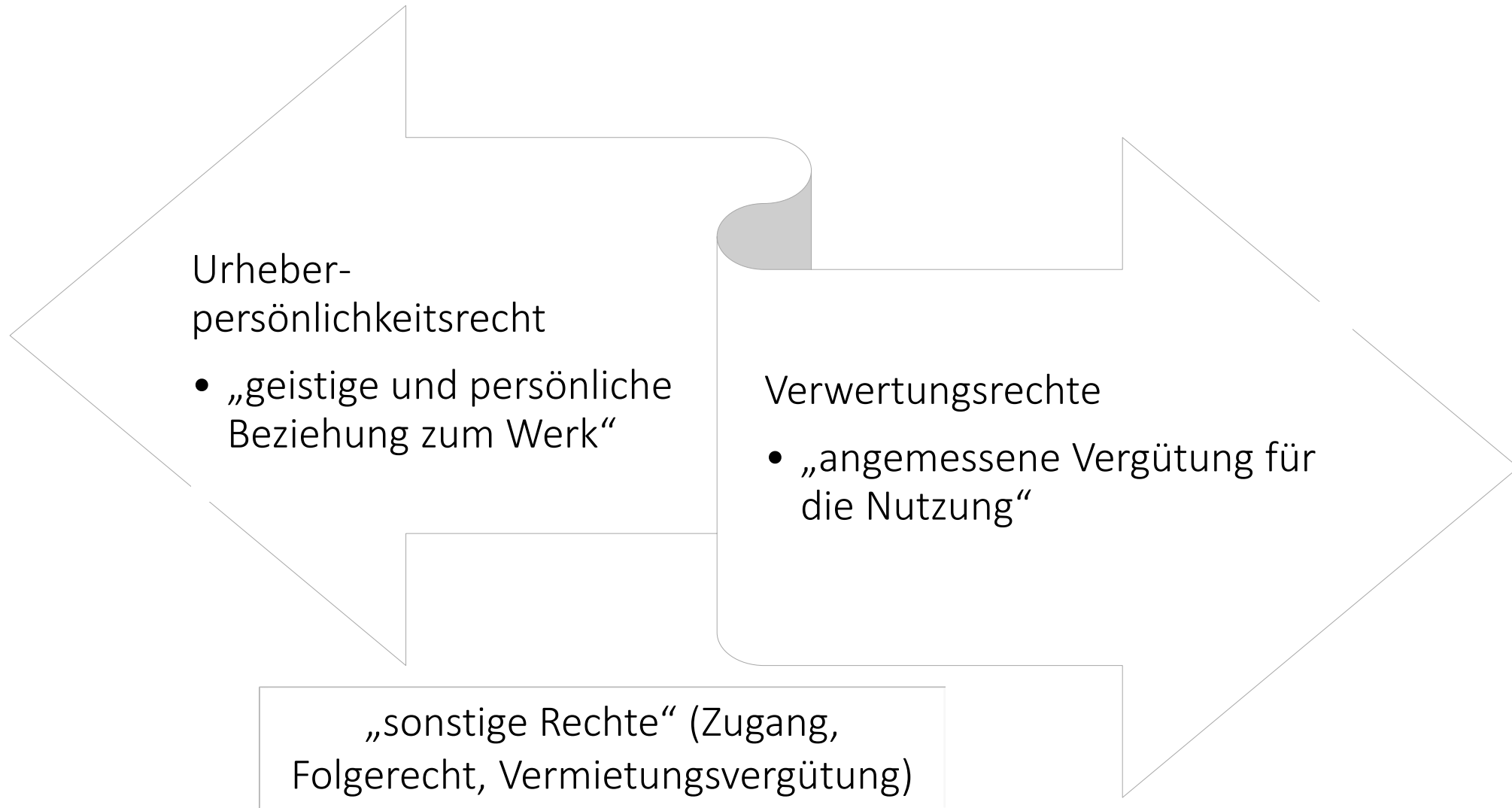
Änderungen

Sonstige

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

8 / 63



Grundlagen

Persönlichkeitsrecht

Verwertungsrechte

körperlich

unkörperlich

Änderungen

Sonstige

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

2

Welchen Inhalt hat das
Urheberpersönlichkeitsrecht?

Was versteht man unter dem „Urheberpersönlichkeitsrecht“?

Grundlagen

Persönlichkeitsrecht

Verwertungsrechte

körperlich

unkörperlich

Änderungen

Sonstige

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Veröffentlichungsrecht, § 12 UrhG

Anerkennung der Urheberschaft,
§ 13 UrHG, § 107 UrhG

Entstellungsverbot, § 14 UrhG



Was ist das Veröffentlichungsrecht?

§ 12 UrhG – Veröffentlichungsrecht

- (1) Der Urheber hat das Recht zu bestimmen, ob und wie sein Werk zu veröffentlichen ist.
- (2) Dem Urheber ist es vorbehalten, den Inhalt seines Werkes öffentlich mitzuteilen oder zu beschreiben, solange weder das Werk noch der wesentliche Inhalt oder eine Beschreibung des Werkes mit seiner Zustimmung veröffentlicht ist.

Grundlagen

Persönlichkeitsrecht

Verwertungsrechte

körperlich

unkörperlich

Änderungen

Sonstige

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Was ist bei der Veröffentlichung zu beachten?

Grundlagen

Persönlichkeitsrecht

Verwertungsrechte

körperlich

unkörperlich

Änderungen

Sonstige

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Veröffentlichungswille
erforderlich
(str. – aA: nur
§ 15 Abs. 3 UrhG analog)



Konkludente
Duldungspflicht durch
Einräumung von
Verwertungsrechten
- aber: beachte § 44 UrhG

Beachte: § 37 Abs. 1 UrhG –
Veröffentlichung von Bearbeitungen



Kein Erlöschen nach unerlaubter
Veröffentlichung durch Dritte



Durchsetzung i.d.R. durch
einstweilige Verfügung

Wie sieht so etwas in einem Fall aus?

Grundlagen

Persönlichkeitsrecht

Verwertungsrechte

körperlich

unkörperlich

Änderungen

Sonstige

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

A war als Regisseur von X mit der Arbeit an einem Fernsehfilm betraut. Nach Abschluss der Dreharbeiten und dem Rohschnitt des Films beendete X (berechtigt) die Zusammenarbeit mit A. A beantragte darauf, der Produzentin mit einstweiliger Verfügung zu untersagen, die Filmproduktion ohne seine Mitwirkung zu beenden und den Film öffentlich auszustrahlen. BVerfG NJW 2001, 600 – TV-Produktion

A hat 1940 ein Buch mit dem Titel „Der Nahe Osten rückt näher“ veröffentlicht, das die geschichtliche und wirtschaftliche Entwicklung der Länder Türkei, Arabien, Irak, Syrien, Ägypten, Iran und Afghanistan behandelt. Das Werk ist seit dem Jahre 1945 vergriffen. 1957 veröffentlichte B ein Buch "Der Nahe Osten rückt näher!", das Beitrag „zur Kritik und Geschichte der westlichen Mittelostpolitik“ darstellen soll. A begehrt die Unterlassung der Veröffentlichung unter diesem Titel.

Was ist die Anerkennung der Urheberschaft?

§ 13 UrhG – Anerkennung der Urheberschaft

¹Der Urheber hat das Recht auf **Anerkennung seiner Urheberschaft am Werk**. ²Er kann bestimmen, ob das Werk mit einer **Urheberbezeichnung** zu versehen und welche Bezeichnung zu verwenden ist.

Beachte: § 74 UrhG – Anerkennung
als ausübender Künstler

Ausnahme § 93 Abs. 2 UrhG
für Filmwerke

Schuldrechtliche Regelung
(§ 39 Abs. 1 UrhG)

Strafnorm § 107 Abs. 1 Nr. 1 UrhG

Grundlagen

Persönlichkeitsrecht

Verwertungsrechte

körperlich

unkörperlich

Änderungen

Sonstige

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Welche Rolle kann dies in einem Fall spielen? (1)

Ellis Kaut hat 1962 die Figur „Pumuckl“ für ein Hörspiel im Bayerischen Rundfunk und schrieb in der Folge diverse Bücher. Barbara von Johnson ist eine Illustratorin, die aufgrund eines gewonnenen Wettbewerbs seit 1978 das typische Aussehen von Pumuckl (rote Haare, große Füße, große Hände und abstehende Ohren) durch ihre Zeichnungen prägte. Im „City Center Landshut“ wurde ein Malwettbewerb für Kinder angekündigt und durchgeführt, in dessen Rahmen eine „Freundin für Pumuckl“ gemalt werden sollte. Als erster Preis für den Gewinner/die Gewinnerin war ein Besuch in der Münchner Villa von Barbara von Johnson mit Teilnahme an einer Hochzeit des Pumuckl in Aussicht gestellt. Hiergegen wandte sich Ellis Kaut, die meinte, dass bei den Teilnehmern des Wettbewerbs und/oder den Zuschauern den Eindruck erweckt würde, dass Barbara von Johnson Einfluss auf die weitere Geschichte und die weitere Entwicklung der Literaturfigur des „Pumuckl“ habe und die Rolle von Ellis Kaut leugne.

GRUR-RR 2008, 44 – Freundin für Pumuckl

Grundlagen

Persönlichkeitsrecht

Verwertungsrechte

körperlich

unkörperlich

Änderungen

Sonstige

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Welche Rolle kann dies in einem **Fall** spielen? (2)

K hatte 1995 ein Graffiti auf der Berliner Mauer erstellt, das er nicht signierte. Das Grundstück, mit dem die Mauer fest verbunden war, gehörte dem Land Berlin, das der Bemalung nicht zugestimmt hatte. Am 12. 7. 2001 fand ein Festakt statt, in dessen Verlauf das Land Berlin das von K bemalten Mauersegment dem Bundestag schenkte. Dessen Präsident schenkte das Mauerteil der UNO, deren Generalsekretär Annan anwesend war. Übergeben wurde es der UNO am 4. 4. 2002 in New York. An den Mauersegmenten ist eine 55 cm × 55 cm große Tafel montiert, die über die Geschichte der Berliner Mauer unterrichtet und mit der Angabe schließt: „*This graffiti was created after the fall of the Wall. Artist: K*“. K meint, sein Recht auf Urheberbenennung sei bei dem Festakt am 12. 7. 2001 verletzt worden.

Grundlagen

Persönlichkeitsrecht

Verwertungsrechte

körperlich

unkörperlich

Änderungen

Sonstige

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Welche Rolle kann dies in einem Fall spielen? (3)

Die European Space Agency (ESA) räumte der X-GmbH das Recht ein, die für eine kommerzielle Nutzung erforderliche Einwilligung in die Nutzung von Satellitenbildern zu erteilen. Der Vertrag sah vor, dass das Urheberrecht bei der ESA verbleibt, aber die X-GmbH die Befugnis erhält, einfache Nutzungsrechte einzuräumen. A druckte eine Werbeanzeige, die u.a. das untenstehende Bild enthielt. Als die X-GmbH dies erfuhr, verlangte sie von A Schadensersatz von 4.000 €, bestehend aus 2.000 € realem Schaden und 2.000 € Aufschlag wegen fehlender Urheberbenennung.



LG Berlin GRUR 1990, 270 –Satellitenfoto

Grundlagen

Persönlichkeitsrecht

Verwertungsrechte

körperlich

unkörperlich

Änderungen

Sonstige

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Folgt aus der fehlenden Urheberbenennung der fehlende Schutzwille des Urhebers?

Für die Frage der Rechtsverletzung spielt es keine Rolle, ob das vom Beklagten verwandte Vervielfältigungsstück als urheberrechtlich geschützt gekennzeichnet gewesen ist. Ebenso wenig wie ein Sacheigentümer die ihm gehörenden Sachen muss der Urheber oder Leistungsschutzberechtigte sein Werk als seine Schöpfung kennzeichnen. Ein fehlender Hinweis ist kein Indiz dafür, dass ein Werk oder eine Leistung gemeinfrei ist. Vielmehr obliegt es jedem Nutzer in eigener Verantwortung, sich Kenntnis davon zu verschaffen, ob und ggf. zu welchen Bedingungen ihm der Urheber eine Nutzung seines Werkes gestatten will.

OLG Düsseldorf ZUM 2015, 900

Grundlagen

Persönlichkeitsrecht

Verwertungsrechte

körperlich

unkörperlich

Änderungen

Sonstige

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Kann man auf die Namensnennung bindend verzichten?

Jedenfalls außerhalb des Hochschulbereichs können die Umstände des Einzelfalls auch bei wissenschaftlichen Veröffentlichungen dazu führen, dass eine so genannte „Ghostwriter-Vereinbarung“, mit der sich der Urheber **zum Verschweigen der eigenen Urheberschaft verpflichtet und dem Namensgeber gestattet, das Werk als eigenes zu veröffentlichen, nicht sittenwidrig ist.**

OLG Frankfurt a.M. GRUR 2010, 221 – betriebswirtschaftlicher Aufsatz

Ein Urheber kann auf seine Benennung für bestimmte Fälle verzichten. Einen solchen Verzicht kann er **analog § 41 Abs. 4 S. 2 UrhG zurückrufen**. Dafür bedarf es **keines Verschuldens** des Rückrufgegners. Die Gründe für den Rückruf müssen **nicht besonders erheblich** sein; so genügt es, wenn die Entwicklung über eine lange Zeit den Urheber in erheblichem Umfang in Vergessenheit geraten ließ und ihm dies erschwert, seine Rechte zu verfolgen und zu wahren.

OLG München GRUR 2004, 36– Pumuckl

Grundlagen

Persönlichkeitsrecht

Verwertungsrechte

körperlich

unkörperlich

Änderungen

Sonstige

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Was ist das Entstellungsverbot?

§ 14 UrhG – Entstellung des Werkes

Der Urheber hat das Recht, eine Entstellung oder eine andere Beeinträchtigung seines Werkes zu verbieten, die geeignet ist, seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk zu gefährden.

Ausnahme § 93 Abs. 1 UrhG
für Filmwerke

Schuldrechtliche Regelung
(§ 39 Abs. 1 UrhG)

Beachte auch § 62 UrhG (für Schranken)

Grundlagen

Persönlichkeitsrecht

Verwertungsrechte

körperlich

unkörperlich

Änderungen

Sonstige

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Welche drei Fälle regelt § 14 UrhG?

Grundlagen

Persönlichkeitsrecht

Verwertungsrechte

körperlich

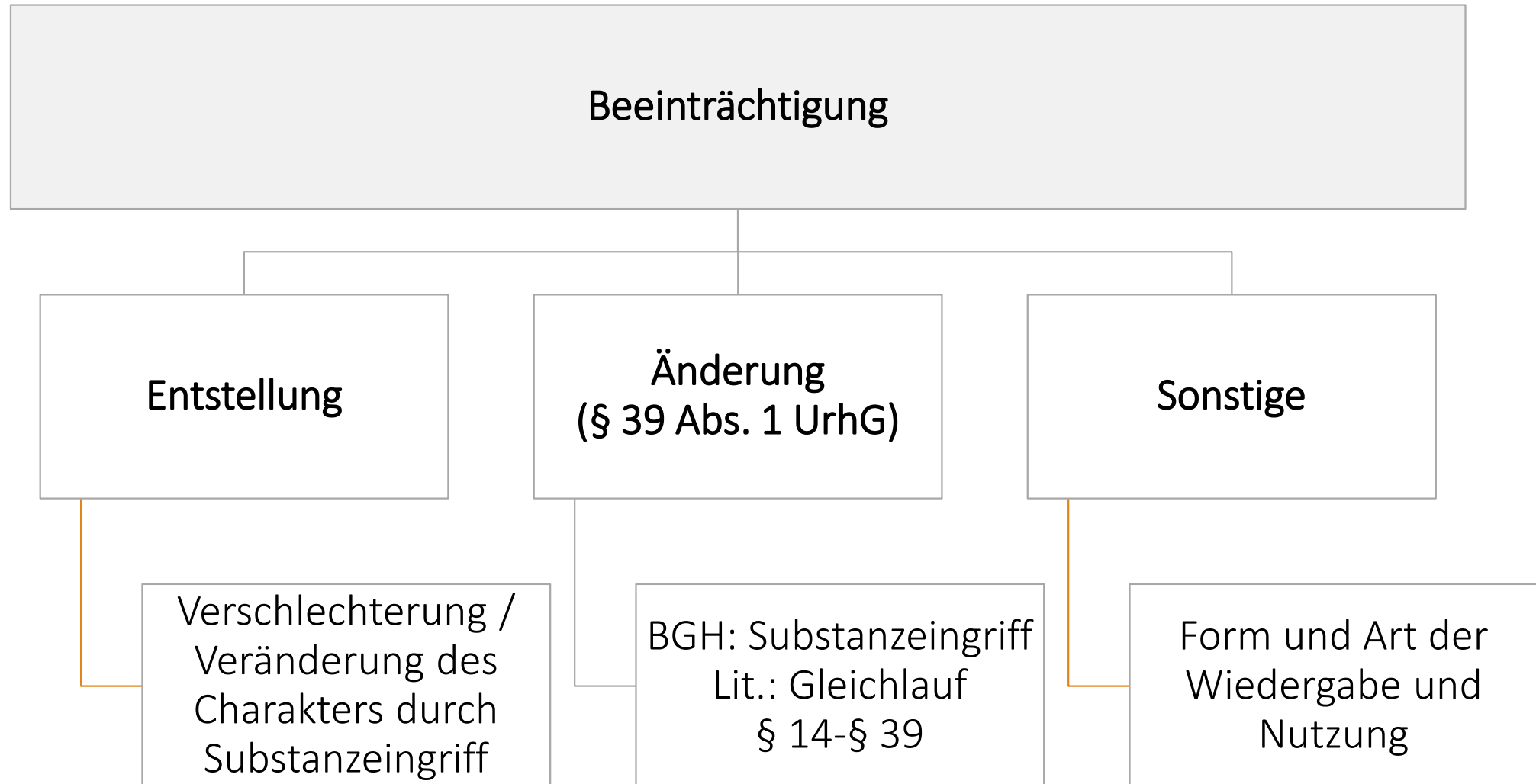
unkörperlich

Änderungen

Sonstige

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens



Wie prüft man eine § 14 UrhG?

Grundlagen

Persönlichkeitsrecht

Verwertungsrechte

körperlich

unkörperlich

Änderungen

Sonstige

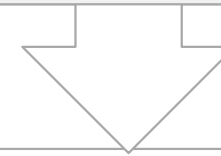
CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

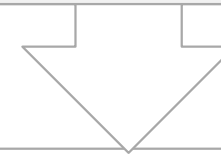
22 / 63

Beeinträchtigung

Jede Änderung, bei der vom geistig-ästhetischen Gesamteindruck des Werkes abgewichen wird, den der Urheber bestimmt hat

**berechtigte Interessen des Urhebers gefährdet**

Interesse an Bestand und Unversehrtheit des Werkes indiziert Gefährdung – insb. anders Erlaubnis zur Nutzung / Bearbeitung (§ 39 UrhG)

**Interessenabwägung**

Grundsatz: Vorrang des Bestands- und Integritätsinteresses des Urhebers (grundsätzliches Änderungsverbot)

Welche Fälle umfasst § 14 UrhG? (1)

Grundlagen

A hat ein Mietshaus erworben. Im Flur finden sich verschiedene, vom Künstler K erstellte, unbekleidete Frauenfiguren. A lässt diesen von X Kleidung aufmalen.

RGZ 79, 397 – Felseneiland mit Sirenen

Persönlichkeitsrecht

Verwertungsrechte

A stellt (berechtigt) Kunstdrucke eines Gemäldes des Künstlers K her. Er lässt von X individuelle Rahmen erstellen und verkauft die Drucke in diesen „Unikaträhmen“.

BGH GRUR 2002, 532, 535 – Unikaträhmen

körperlich

unkörperlich

Änderungen

Die Band „Springtoifel“ hat einen Plattenvertrag mit A abgeschlossen. Dieser verbreitet einen Titel der Gruppe auf einer CD zusammen mit Titeln u.a. von B. „Kahlkopf“, „Boots & Braces“ und den „Böhren Onkelz“. Das schwarze Cover weist die Namen der Gruppen in großen Buchstaben in Fraktur-Schrift aus.

OLG Frankfurt GRUR 1995, 215 - Springtoifel

Sonstige

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Welche Fälle umfasst § 14 UrhG? (2)

Die „Höhner“ haben u.a. „Wenn nicht jetzt, wann dann“ und „Jetzt geht’s los“ komponiert und getextet. In einer Wahlkampfveranstaltung 2014 spielt die P-Partei zwischen diversen Reden u.a. diese Lieder.

BGH ZUM 2018, 50 – „Die Höhner“

A hat das Lied „Rock my life“ komponiert, das ein Erfolg in Deutschland war. Das Schweizer Unternehmen U vermarktet dieses Lied als Klingelton für (alte) Handys.

BGH GRUR 2009, 395 – Klingeltöne für Mobiltelefone

Der Boxer Henry Maske lässt beim Einzug in die Arena („Walk-In“) »O Fortuna« aus »Carmina Burana« von Carl Orff spielen. Die Erben von Orff finden, dass dies einen falschen Eindruck vom Werk vermittelte.

LG München I ZUM 2005, 849 – Carmina Burana

Grundlagen

Persönlichkeitsrecht

Verwertungsrechte

körperlich

unkörperlich

Änderungen

Sonstige

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Welche Fälle umfasst § 14 UrhG? (3)

Michael Ende hat das Buch „Die unendliche Geschichte“ geschrieben. Nach intensiver Diskussion hat er der Produktionsgesellschaft G das Recht zur Verfilmung eingeräumt. Nach Streit um das Drehbuch wurde vereinbart, dass er nicht mehr im Film genannt wird. Im Laufe der Dreharbeiten wurde das Drehbuch weiter verändert, so dass zwar Namen von Personen und Elemente dem Buch entlehnt waren, aber die Kernbotschaft völlig unterging. Michael Ende beantragte die Unterlassung jeglicher Wiedergabe des Films.

OLG München GRUR 1986, 460 – Die unendliche Geschichte

Grundlagen

Persönlichkeitsrecht

Verwertungsrechte

körperlich

unkörperlich

Änderungen

Sonstige

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Grundlagen

Persönlichkeitsrecht

Verwertungsrechte

körperlich

unkörperlich

Änderungen

Sonstige

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

3

Welche Verwertungsrechte sind zu unterscheiden?

Welche Verwertungsrechte unterscheidet das Gesetz? (1)

§ 15 UrhG – Allgemeines

(1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, sein Werk **in körperlicher Form zu verwerten**; das Recht umfaßt insbesondere

1. das Vervielfältigungsrecht (§ 16),
2. das Verbreitungsrecht (§ 17),
3. das Ausstellungsrecht (§ 18).

Grundlagen

Persönlichkeitsrecht

Verwertungsrechte

körperlich

unkörperlich

Änderungen

Sonstige

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Welche Verwertungsrechte unterscheidet das Gesetz? (2)

§ 15 UrhG – Allgemeines

(2) ¹Der Urheber hat ferner das ausschließliche Recht, sein Werk **in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben** (Recht der öffentlichen Wiedergabe). ²Das Recht der öffentlichen Wiedergabe umfasst insbesondere

1. das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (§ 19),
2. das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a),
3. das Senderecht (§ 20),
4. das Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger (§ 21),
5. das Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung (§ 22).

Grundlagen

Persönlichkeitsrecht

Verwertungsrechte

körperlich

unkörperlich

Änderungen

Sonstige

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Welche Verwertungsrechte unterscheidet das Gesetz? (3)

§ 15 UrhG – Allgemeines

- (3) ¹Die Wiedergabe ist öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist. ²Zur Öffentlichkeit gehört jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden ist.

Grundlagen

Persönlichkeitsrecht

Verwertungsrechte

körperlich

unkörperlich

Änderungen

Sonstige

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Wie prüft man „Öffentlichkeit“?

Grundlagen

Persönlichkeitsrecht

Verwertungsrechte

körperlich

unkörperlich

Änderungen

Sonstige

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

1. Mehrzahl von Personen

- Kenntnis erforderlich; tatsächliche Kenntnisnahme entbehrlich
- BGH: „wenige“ / min. 2; EuGH: unbestimmte Zahl / ziemlich viele

2. Keine pers. Beziehung

- Nicht: Eintrittskarte, Registrierung, Vertrag(Tanzschule, Arbeitgeber)
- Jedenfalls: Familie, Freunde; EUGH: „Gesamtheit von Personen, deren Zusammensetzung weitgehend stabil ist“

3. Gleichzeitigkeit?

- hM: (-), arg. § 19a UrhG

4. EuGH: Subjektive Ebene

- Nutzer wendet sich „gezielt“ an das Publikum (insb. Absicht)
- Publikum ist f. Wiedergabe aufnahmebereit u. wird nicht bloß zufällig erreicht
- Wiedergabe geeignet, das wirtschaftliche Ergebnis zu steigern

In welchen Fällen liegt „Öffentlichkeit“ vor?

A und B (die einander nicht kennen) liegen im Zweibettzimmer im Krankenhaus. A sieht (mit Einverständnis des B) einen Film auf seinem mitgebrachten Laptop.

BGH GRUR 1996, 875 – Zweibettzimmer im Krankenhaus

Zollschule Z bietet ein zehntägiges berufsbildendes Seminar an, bei dem die ca. 40 Teilnehmer/innen internatsmäßig Unterbringung untergebracht sind. Dabei wird u.a. im Abendprogramm Musik zum Tanzen gespielt.

BGH GRUR 1983, 562 – Zoll- und Finanzschulen

A und B sind Mitarbeiter in einem Betrieb mit 5 Beschäftigten. Ende des Jahres wird eine Weihnachtsfeier angeboten, an der auch Angehörige der Mitarbeiter teilnehmen dürfen. Dabei werden Weihnachtslieder abgespielt.

BGH GRUR 1955, 549, 551 – Betriebsfeiern

Grundlagen

Persönlichkeitsrecht

Verwertungsrechte

körperlich

unkörperlich

Änderungen

Sonstige

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

In welchen Fällen liegt „Öffentlichkeit“ vor? (2)

Zahnarzt Z lässt in seinem Wartezimmer das Radio laufen. Dadurch können seine Patienten u.a. auch Musik hören.

EuGH GRUR 2012, 593 – SCF

Hotelier H hat im Keller seines Hotels einen Server, auf dem Filme und Musik gespeichert sind. Auf den Gästezimmer gibt es Terminals, mit denen die Filme und Musik abgespielt werden können.

EuGH GRUR 2012, 597 – Phonographic Performances [Ireland]

Student S hat auf einem Handy als Klingelton die MP3 eines aktuellen Hits eingestellt. Er wird im Zug von Passau nach München von X angerufen, wodurch die anderen Passagiere das Lied hören können.

Grundlagen

Persönlichkeitsrecht

Verwertungsrechte

körperlich

unkörperlich

Änderungen

Sonstige

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Grundlagen

Persönlichkeitsrecht

Verwertungsrechte

körperlich

unkörperlich

Änderungen

Sonstige

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

a

Welche Formen der körperlichen
Verwertung unterscheidet das
Gesetz?

Welche körperlichen Verwertungsrechte gibt es?

Grundlagen

Persönlichkeitsrecht

Verwertungsrechte

körperlich

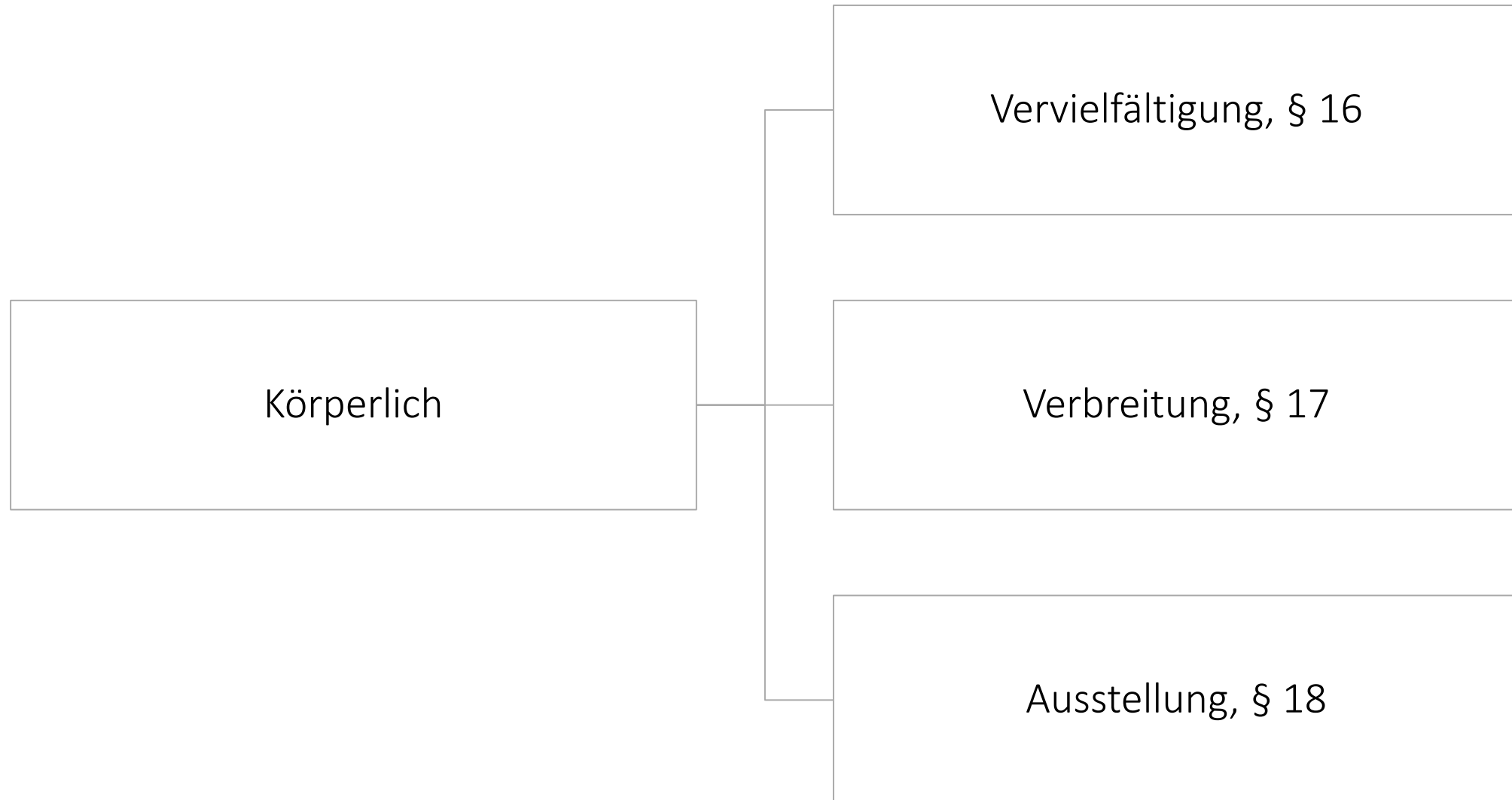
unkörperlich

Änderungen

Sonstige

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

34 / 63



Was ist eine Vervielfältigung? (1)

§ 16 UrhG – Vervielfältigungsrecht

- (1) Das Vervielfältigungsrecht ist das Recht, **Vervielfältigungsstücke des Werkes herzustellen**, gleichviel ob **vorübergehend oder dauerhaft**, in **welchem Verfahren und in welcher Zahl**.
- (2) Eine Vervielfältigung ist auch die **Übertragung des Werkes auf Vorrichtungen zur wiederholbaren Wiedergabe von Bild- oder Tonfolgen** (Bild- oder Tonträger), gleichviel, ob es sich um die **Aufnahme einer Wiedergabe** des Werkes auf einen Bild- oder Tonträger oder um die **Übertragung** des Werkes von einem Bild- oder Tonträger auf einen anderen handelt.

Grundlagen

Persönlichkeitsrecht

Verwertungsrechte

körperlich

unkörperlich

Änderungen

Sonstige

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Was ist eine Vervielfältigung? (2)

„Jede **körperliche Festlegung**, die geeignet ist, das Werk den menschlichen Sinnen auf irgend eine Art **mittelbar oder unmittelbar** wahrnehmbar zu machen“

Auch: bildliche Wiedergabe

Grundlagen

Persönlichkeitsrecht

Verwertungsrechte

körperlich

unkörperlich

Änderungen

Sonstige

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Wann liegt eine Vervielfältigung vor?

A liest im Zug von Passau nach München die Bildzeitung. Ihm gegenüber sitzt B, der die jeweilige Rückseite mitliest. B hat ein fotografisches Gedächtnis und kann jeden gelesenen Text wörtlich wiedergeben.

Student S zeichnet die Vorlesung von Professor P mit seinem Smartphone auf.

Sandkünstler X bildet die Hamburger Philharmonie aus Sand nach.

Professor A legt eine Klarsichtfolie auf einen Overheadprojektor, wodurch das Bild der Folie auf Leinwand abgebildet wird.

C öffnet eine Grafikdatei von seiner Festplatte.

X sendet eine Email an Y.

Z sieht einen Film von Youtube auf seinem Laptop an.

Grundlagen

Persönlichkeitsrecht

Verwertungsrechte

körperlich

unkörperlich

Änderungen

Sonstige

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Was ist eine Verbreitung? (1)

§ 17 UrhG – Verbreitungsrecht

- (1) Das Verbreitungsrecht ist das Recht, das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes der Öffentlichkeit anzubieten oder in Verkehr zu bringen.
- (2) Sind das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes mit Zustimmung des zur Verbreitung Berechtigten im Gebiet der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Wege der Veräußerung in Verkehr gebracht worden, so ist ihre Weiterverbreitung mit Ausnahme der Vermietung zulässig.
- (3) ¹Vermietung im Sinne der Vorschriften dieses Gesetzes ist die zeitlich begrenzte, unmittelbar oder mittelbar Erwerbszwecken dienende Gebrauchsüberlassung. ...

Grundlagen

Persönlichkeitsrecht

Verwertungsrechte

körperlich

unkörperlich

Änderungen

Sonstige

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Was ist eine Verbreitung? (2)

Grundlagen

Persönlichkeitsrecht

Verwertungsrechte

körperlich

unkörperlich

Änderungen

Sonstige

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

39 / 63

Öffentlichkeit:

§ 15 III analog - Mehrzahl von Personen, es sei denn durch persönliche Nähebeziehungen verbunden

Dritter kann sich eines Vervielfältigungsstücks bemächtigen und mit diesem nach Belieben umgehen

Inverkehrbringen:

Handlung, durch die Werkstücke aus interner Betriebsphäre der Öffentlichkeit zugeführt werden

Was versteht man unter „Erschöpfung“ („first sale doctrine“)?

§ 17 Abs. 2: Veräußerung eines Werkstücks mit Zustimmung des Berechtigten

Innerhalb des EWR

Erwerber kann weiter**verbreiten**, aber nicht vermieten

Nicht: Vervielfältigung, Wiedergabe, etc.

Grundlagen

Persönlichkeitsrecht

Verwertungsrechte

körperlich

unkörperlich

Änderungen

Sonstige

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Was ist das Ausstellungsrecht?

§ 18 UrhG – Ausstellungsrecht

Das Ausstellungsrecht ist das Recht, das Original oder Vervielfältigungsstücke eines **unveröffentlichten Werkes der bildenden Künste** oder eines **unveröffentlichten Lichtbildwerkes** öffentlich **zur Schau zu stellen**.

Grundlagen

Persönlichkeitsrecht

Verwertungsrechte

körperlich

unkörperlich

Änderungen

Sonstige

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Grundlagen

Persönlichkeitsrecht

Verwertungsrechte

körperlich

unkörperlich

Änderungen

Sonstige

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

b

Welche Formen der unkörperlichen
Verwertung unterscheidet das
Gesetz?

Welche unkörperlichen Verwertungsrechte kennt das Urheberrecht?

Grundlagen

Persönlichkeitsrecht

Verwertungsrechte

körperlich

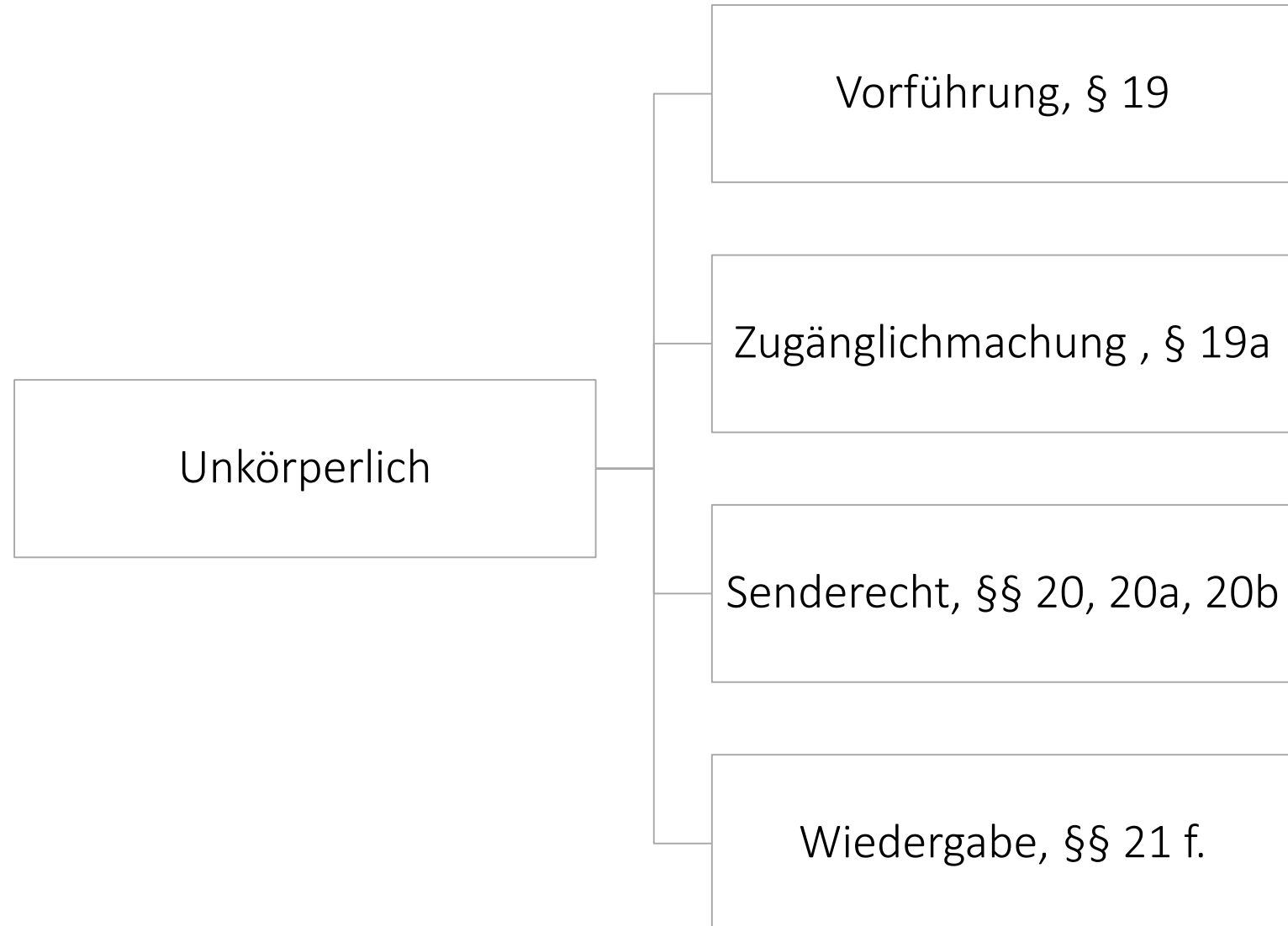
unkörperlich

Änderungen

Sonstige

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens



Was gilt für Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht? (1)

§ 19 UrhG – Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht

- (1) Das Vortragsrecht ist das Recht, ein **Sprachwerk** durch persönliche Darbietung **öffentlich zu Gehör zu bringen**.
- (2) Das Aufführungsrecht ist das Recht, ein **Werk der Musik** durch persönliche Darbietung **öffentlich zu Gehör zu bringen** oder ein **Werk öffentlich** **bühnenmäßig darzustellen**.

Grundlagen

Persönlichkeitsrecht

Verwertungsrechte

körperlich

unkörperlich

Änderungen

Sonstige

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Was gilt für Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht? (2)

§ 19 UrhG – Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht

- (3) Das Vortrags- und das Aufführungsrecht umfassen das Recht, Vorträge und Aufführungen außerhalb des Raumes, in dem die persönliche Darbietung stattfindet, durch Bildschirm, Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen.
- (4) ¹Das Vorführungsrecht ist das Recht, ein Werk der bildenden Künste, ein Lichtbildwerk, ein Filmwerk oder Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art durch technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen. ²Das Vorführungsrecht umfaßt nicht das Recht, die Funksendung oder öffentliche Zugänglichmachung solcher Werke öffentlich wahrnehmbar zu machen (§ 22).

Grundlagen

Persönlichkeitsrecht

Verwertungsrechte

körperlich

unkörperlich

Änderungen

Sonstige

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Was versteht man unter öffentlicher Zugänglichmachung“? (1)

Grundlagen

Persönlichkeitsrecht

Verwertungsrechte

körperlich

unkörperlich

Änderungen

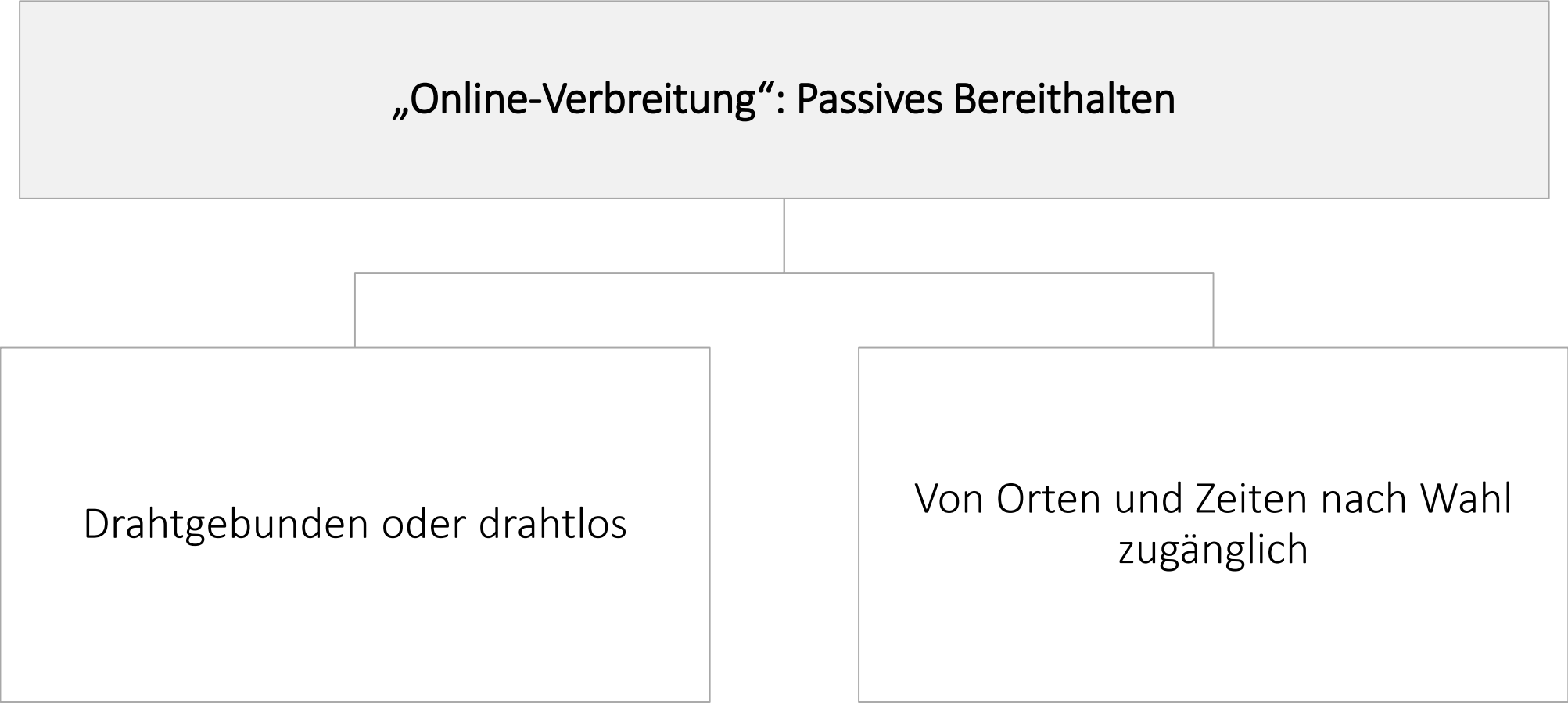
Sonstige

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

46 / 63

„Online-Verbreitung“: Passives Bereithalten



```
graph TD; A[„Online-Verbreitung“: Passives Bereithalten] --> B[Drahtgebunden oder drahtlos]; A --> C[Von Orten und Zeiten nach Wahl zugänglich];
```

Drahtgebunden oder drahtlos

Von Orten und Zeiten nach Wahl
zugänglich

Was versteht man unter öffentlicher Zugänglichmachung“? (2)

§ 19a UrhG – Recht der öffentlichen Zugänglichmachung

Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung ist das Recht, das Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.

Grundlagen

Persönlichkeitsrecht

Verwertungsrechte

körperlich

unkörperlich

Änderungen

Sonstige

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Was gilt für das „Senderecht“ (§§ 20, 20a, 20b)? (1)

Grundlagen

Persönlichkeitsrecht

Verwertungsrechte

körperlich

unkörperlich

Änderungen

Sonstige

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Werk zu bestimmter Zeit „öffentlich“ zugänglich

Empfänger bedarf keiner besonderen Erlaubnis, sondern nur Sender

Erschöpfung innerhalb des Sendegebietes

Streaming: Was ist, wenn keiner zusieht?

Was gilt für das „Senderecht“ (§§ 20, 20a, 20b)? (2)

§ 20 UrhG – Senderecht

Das Senderecht ist das Recht, das Werk durch Funk, wie Ton- und Fernsehroundfunk, Satellitenrundfunk, Kabelfunk oder ähnliche technische Mittel, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Grundlagen

Persönlichkeitsrecht

Verwertungsrechte

körperlich

unkörperlich

Änderungen

Sonstige

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Was gilt für das „Senderecht“ (§§ 20, 20a, 20b)? (3)

§ 20a UrhG – Europäische Satellitensendung

- (1) Wird eine **Satellitensendung** innerhalb des Gebietes eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder **Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum** ausgeführt, so gilt sie **ausschließlich als in diesem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat erfolgt**. ...
- (3) Satellitensendung im Sinne von Absatz 1 und 2 ist die unter der Kontrolle und Verantwortung des Sendeunternehmens stattfindende **Eingabe der für den öffentlichen Empfang bestimmten programmtragenden Signale in eine ununterbrochene Übertragungskette, die zum Satelliten und zurück zur Erde führt**.

Grundlagen

Persönlichkeitsrecht

Verwertungsrechte

körperlich

unkörperlich

Änderungen

Sonstige

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Was gilt für das „Senderecht“ (§§ 20, 20a, 20b)? (4)

§ 20b UrhG – Kabelweitersendung

- (1) ¹Das Recht, ein gesendetes Werk im Rahmen eines zeitgleich, unverändert und vollständig weiterübertragenen Programms durch Kabelsysteme oder Mikrowellensysteme weiterzusenden (Kabelweitersendung), kann **nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden**. ²Dies gilt nicht für Rechte, die ein **Sendeunternehmen in Bezug auf seine Sendungen** geltend macht.
- (2) ¹Hat der Urheber das Recht der Kabelweitersendung einem **Sendeunternehmen oder einem Tonträger- oder Filmhersteller eingeräumt**, so hat das Kabelunternehmen gleichwohl dem Urheber eine **angemessene Vergütung für die Kabelweitersendung** zu zahlen. ²Auf den Vergütungsanspruch kann nicht verzichtet werden. ...

Grundlagen

Persönlichkeitsrecht

Verwertungsrechte

körperlich

unkörperlich

Änderungen

Sonstige

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Was ist das Recht der Wiedergabe durch Bild- und Tonträger?

§ 21 UrhG – Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger

¹Das Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger ist das Recht, Vorträge oder Aufführungen des Werkes **mittels Bild- oder Tonträger öffentlich wahrnehmbar zu machen**. ²§ 19 Abs. 3 gilt entsprechend.

Grundlagen

Persönlichkeitsrecht

Verwertungsrechte

körperlich

unkörperlich

Änderungen

Sonstige

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Was ist das Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung?

§ 22 UrhG – Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung

¹Das Recht der Wiedergabe von Funksendungen und der Wiedergabe von öffentlicher Zugänglichmachung ist das Recht, Funksendungen und auf öffentlicher Zugänglichmachung beruhende Wiedergaben des Werkes durch Bildschirm, Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen. ²§ 19 Abs. 3 gilt entsprechend.

Grundlagen

Persönlichkeitsrecht

Verwertungsrechte

körperlich

unkörperlich

Änderungen

Sonstige

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Grundlagen

Persönlichkeitsrecht

Verwertungsrechte

körperlich

unkörperlich

Änderungen

Sonstige

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

C

Was gilt für Bearbeitungen und
Umgestaltungen?

Was ist das „Änderungsrecht“ (§ 23)?

Grundlagen

Persönlichkeitsrecht

Verwertungsrechte

körperlich

unkörperlich

Änderungen

Sonstige

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

55 / 63

Kleine Änderungen → § 16 UrhG

Neue indiv. Merkmale (§ 3)

- Verfilmung (-), § 23
- Ausführung von (Bau-)Plänen (-), § 23
- Datenbankwerke (-), § 23
- Entnahme von Melodien (-), § 24
- Software (-), § 69c
- i.Ü.: Zulässig, aber Zustimmung zu Verwertung, Veröffentlichung wenn Original nicht veröffentlicht

Wie regelt das UrhG Bearbeitungen und Umgestaltungen?

§ 23 UrhG – Bearbeitungen und Umgestaltungen

¹Bearbeitungen oder andere Umgestaltungen des Werkes dürfen nur mit **Einwilligung des Urhebers** des bearbeiteten oder umgestalteten Werkes **veröffentlicht oder verwertet** werden. ²Handelt es sich um eine **Verfilmung** des Werkes, um die **Ausführung von Plänen und Entwürfen eines Werkes der bildenden Künste**, um den **Nachbau eines Werkes der Baukunst** oder um die **Bearbeitung oder Umgestaltung eines Datenbankwerkes**, so bedarf bereits das **Herstellen** der Bearbeitung oder Umgestaltung der Einwilligung des Urhebers. ³Auf **ausschließlich technisch bedingte Änderungen** eines Werkes nach § 60d Absatz 1, § 60e Absatz 1 sowie § 60f Absatz 2 sind die Sätze 1 und 2 nicht anzuwenden.

Grundlagen

Persönlichkeitsrecht

Verwertungsrechte

körperlich

unkörperlich

Änderungen

Sonstige

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Was ist eine „freie Benutzung“ (§ 24 UrhG)?

Grundlagen

Persönlichkeitsrecht

Verwertungsrechte

körperlich

unkörperlich

Änderungen

Sonstige

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

57 / 63

Bearbeitung eines Originals, bei dem Original nicht mehr erkennbar ist

Strenger Maßstab, entscheidend Eigentümlichkeit des Originals

Vermutung für Übernahme bei Übereinstimmungen

Was ist eine „freie Benutzung“?

§ 24 UrhG – Freie Benutzung

- (1) Ein **selbständiges Werk**, das in **freier Benutzung des Werkes eines anderen** geschaffen worden ist, darf **ohne Zustimmung des Urhebers** des benutzten Werkes veröffentlicht und verwertet werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für die Benutzung eines Werkes der Musik, durch welche **eine Melodie erkennbar dem Werk entnommen** und einem neuen Werk **zugrunde gelegt** wird.

Grundlagen

Persönlichkeitsrecht

Verwertungsrechte

körperlich

unkörperlich

Änderungen

Sonstige

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Grundlagen

Persönlichkeitsrecht

Verwertungsrechte

körperlich

unkörperlich

Änderungen

Sonstige

Prof. Dr. Beurskens

59 / 63

4

Welche sonstigen Rechte hat der Urheber?

Welche sonstigen Rechte (§§ 25-27) gibt es?

Grundlagen

Persönlichkeitsrecht

Verwertungsrechte

körperlich

unkörperlich

Änderungen

Sonstige

Prof. Dr. Beurskens

60 / 63

Zugangsrecht, § 25

Folgerecht,
§ 26

Vergütung bei Miete/Leihe, § 27

Was ist das „Zugangsrecht“?

§ 25 UrhG –Zugang zu Werkstücken

- (1) Der Urheber kann vom Besitzer des Originals oder eines Vervielfältigungsstückes seines Werkes verlangen, daß er ihm das Original oder das Vervielfältigungsstück **zugänglich macht**, soweit dies **zur Herstellung von Vervielfältigungsstücken oder Bearbeitungen des Werkes erforderlich** ist und nicht **berechtigte Interessen des Besitzers** entgegenstehen.
- (2) Der Besitzer ist **nicht verpflichtet**, das Original oder das Vervielfältigungsstück dem Urheber **herauszugeben**.

Grundlagen

Persönlichkeitsrecht

Verwertungsrechte

körperlich

unkörperlich

Änderungen

Sonstige

Prof. Dr. Beurskens

Was ist das „Folgerecht“?

§ 26 UrhG – Folgerecht

- (1) ¹Wird das Original eines Werkes der bildenden Künste oder eines Lichtbildwerkes **weiterveräußert** und ist hieran ein **Kunsthändler oder Versteigerer** als Erwerber, Veräußerer oder Vermittler beteiligt, so hat der Veräußerer dem Urheber einen **Anteil des Veräußerungserlöses** zu entrichten. ²Als Veräußerungserlös im Sinne des Satzes 1 gilt der Verkaufspreis ohne Steuern. ³Ist der Veräußerer eine Privatperson, so haftet der als Erwerber oder Vermittler beteiligte Kunsthändler oder Versteigerer neben ihm **als Gesamtschuldner**; im Verhältnis zueinander ist der Veräußerer allein verpflichtet. ⁴Die Verpflichtung nach Satz 1 entfällt, wenn der Veräußerungserlös **weniger als 400 Euro** beträgt. ...
- (3) ¹Das Folgerecht ist **unveräußerlich**. ²Der Urheber kann auf seinen Anteil im Voraus **nicht verzichten**.

Grundlagen

Persönlichkeitsrecht

Verwertungsrechte

körperlich

unkörperlich

Änderungen

Sonstige

Prof. Dr. Beurskens

Welche Vergütung gibt es bei Vermietung und Verleihen?

§ 27 UrhG – Vergütung für Vermietung und Verleihen

- (1) ¹Hat der Urheber das **Vermietrecht** (§ 17) an einem Bild- oder Tonträger dem Tonträger- oder Filmhersteller eingeräumt, so hat der Vermieter gleichwohl dem Urheber eine **angemessene Vergütung** für die Vermietung zu zahlen. ²Auf den Vergütungsanspruch kann nicht verzichtet werden. ³Er kann im voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abgetreten werden.
- (2) ¹Für das **Verleihen** von Originalen oder Vervielfältigungsstücken eines Werkes, deren Weiterverbreitung nach § 17 Abs. 2 zulässig ist, ist dem Urheber eine **angemessene Vergütung** zu zahlen, wenn die Originale oder Vervielfältigungsstücke durch eine **der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung** (Bücherei, Sammlung von Bild- oder Tonträgern oder anderer Originale oder Vervielfältigungsstücke) verliehen werden. ²Verleihen im Sinne von Satz 1 ist die **zeitlich begrenzte, weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienende Gebrauchsüberlassung**; § 17 Abs. 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

Grundlagen

Persönlichkeitsrecht

Verwertungsrechte

körperlich

unkörperlich

Änderungen

Sonstige

Prof. Dr. Beurskens